

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung	4
1.1. Änderungen	6
2. Geltungsbereich	6
3. Verantwortlichkeiten / Koordination	7
3.1. Verantwortung Intern	7
3.2. Verantwortung Fremdfirma	7
3.3. Koordination	7
4. Allgemeine Verhaltensregeln	8
4.1. Innerbetrieblicher Verkehr	8
4.1.1. Fußgänger	9
4.1.2. Zufahrtsbeschränkung	9
4.1.3. Fahrradfahren	9
4.2. Alkohol und Drogen / Rauchen	9
4.3. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	10
5. Arbeitsmedizinische Vorsorge / Eignungsuntersuchung	10
6. Sicherheitsbestimmungen / Arbeitsschutzorganisation	11
6.1. Zutrittsregelung	11
6.2. Qualifikation der Fremdfirmen	11
6.3. Unterweisungen und SMAT-Gespräche	11
6.4. Sicherheitspass	12

Änderung:

Bemerkung:

Erstellt:	Datum: Unterschrift:	20.03.17 Jörg Artzt
Geprüft:	Datum: Unterschrift:	20.03.17 Frank Heinen
Freigegeb.:	Datum: Unterschrift:	20.03.17 Bernd Reichel

6.5.	An- und Abmeldung / Arbeitsgenehmigung	13
6.6.	Arbeitszeit	13
6.7.	Gefährdungsbeurteilung / Betriebsanweisungen	14
6.8.	Arbeitsfreigabeverfahren	14
6.9.	Behördliche Genehmigungen	15
6.10.	Ordnung und Sauberkeit	15
7.	Subunternehmen	15
8.	Arbeitsstätte	16
9.	Arbeits- und Betriebsmittel	16
9.1.	Einbringen von Arbeits- und Betriebsmitteln	16
9.2.	Prüfung von Arbeits- und Betriebsmitteln	17
9.3.	Benutzung von Saint-Gobain Sekurit Betriebsmitteln	17
9.4.	Komplementieren / Ändern von Anlagen	17
9.5.	Prüfung von Anlagen	18
9.6.	Sicherheitseinrichtungen	18
10.	Arbeitsstoffe	19
10.1.	Gefahrstoffe	19
11.	Durchführung von Arbeiten	20
11.1.	Anlieferung	20
11.2.	Medienversorgung	20
11.3.	Arbeiten in Höhe	20
11.4.	Leitern	22
11.5.	Gerüste	22
11.6.	Fahrgerüste	23
11.7.	Arbeiten in Silos, Behältern und engen Räumen	23
11.8.	Heißarbeiten (Schweißen, Brennschneiden, usw.)	24
11.9.	Lasthandhabung/Anschlagen und Heben von Lasten	24
11.10.	Montage/Demontage/Abbruch	26
11.11.	Erdarbeiten	26

11.12. Tätigkeiten mit elektrischen Betriebsmitteln	27
12. Verhalten bei Unfällen / Erste Hilfe / Beinaheunfälle	28
12.1. Verhalten bei Unfällen	28
12.2. Erste Hilfe	29
12.3. Beinaheunfälle und unsicherer Situationen	29
13. Brandschutz	29
13.1. Verhalten im Brandfall	30
13.2. Verhalten im Alarmfall	30
14. Umweltschutz	30
14.1. Abfall	31
14.2. Emissionen	31
14.3. Gewässerschutz	31
14.4. Energieeffizienz	32
15. Datenschutz	33
15.1. Fotografieren und Filmen	33
15.2. Geheimhaltung	33
16. Bewertung	33
17. Haftung / Verstöße und Konsequenzen	34
17.1. Haftung	34
17.2. Konsequenzen / Verstöße	35
18. Schlussbestimmung	36
18.1. Salvatorische Klausel	36
19. Einwilligung und Bestätigung dieser Hausordnungsvereinbarungen	37

1. Vorbemerkung



SEKURIT
sicher ist gut

EHSR-POLITIK (ENVIRONMENT, HEALTH, SAFETY, RISK)

Wir leben unsere Werte durch die Achtung des Menschen und dessen Umwelt.

**JEDER ÜBERNIMMT DIE
VERANTWORTUNG ZUR
VERMEIDUNG VON:**

- ARBEITSUNFÄLLEN
- GESUNDHEITSSCHÄDEN
- UMWELTBELASTUNGEN UND
- ENERGIEVERSCHWENDUNGEN

Wir überprüfen Art und Umfang des Material- und Energieeinsatzes und des Verbrauchs auf Angemessenheit und Energieeffizienz, was durch den Erwerb energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen unterstützt wird.

Wir führen einen kontinuierlichen, verantwortungsbewussten und offenen Dialog mit unseren Partnern (Kunden, Behörden, Dienstleistern usw.).

Wir halten gesetzliche und interne EHSR-Vorgaben konsequent ein.

Wir stellen benötigte Ressourcen zur Erreichung von Zielen und Vorgaben zur Verfügung.

Wir optimieren unsere Systeme und Leistungen durch den Einsatz der neuesten umwelt-, energie- und sicherheitseffizienten Technik ständig und nachhaltig weiter.

WIR ACHTEN DIE „VERHALTENS- UND HANDLUNGSPRINZIPIEN“ DER SAINT-GOBAIN-GRUPPE.

SEKURIT DEUTSCHLAND

SAINT-GOBAIN

Dr. Stephan Oberer
Vize-Präsident/Managing Director Markus Witting
Geschäftsführer/General Manager René Krüger
Leiter EHSR/ES&O
JUL 2016
Saint-Gobain Safety & Environmental Management System

Sicherheit, Gesundheitsschutz, Umwelt, Energieeffizienz und Risikomanagement sind bei Saint-Gobain Sekurit von besonderer Bedeutung und daher gleichrangige Elemente der Unternehmenskultur neben Qualität, Produktivität und Wirtschaftlichkeit. Es ist erklärtes Ziel von Saint-Gobain Sekurit, dass alle für Saint-Gobain Sekurit arbeitenden Personen genauso gesund und wohlbehalten nach Hause kommen, wie sie zur Arbeit gekommen sind – unabhängig davon ob es Saint-Gobain Sekurit-eigene Mitarbeiter oder Mitarbeiter von Auftragnehmern sind.

Der Vision Null Unfälle, Verletzungen und Erkrankungen und ressourcenschonender Umgang mit allen Materialien fühlen sich alle Beschäftigten von Saint-Gobain Sekurit verpflichtet. Das Gleiche erwartet Saint-Gobain Sekurit daher auch von seinen Auftragnehmern (Fremdfirmen). Dies ist nur durch die gemeinsame konsequente Einhaltung von rechtlichen Anforderungen und Saint-Gobain-Standards zu erreichen. Noch vor der ordnungsgemäßen und korrekten Durchführung der Arbeiten haben daher Sicherheit, Gesundheitsschutz, Umwelt, Energieeffizienz und Risikomanagement bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Arbeit höchste Priorität. Im Ergebnis werden dadurch nicht nur Unfälle und Erkrankungen verhindert, sondern auch Schäden an der Umgebung, Einrichtungen, Anlagen, sowie Störungen des Produktionsablaufes vermieden.

Ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess im Zusammenwirken zwischen Saint-Gobain Sekurit und den beauftragten Fremdfirmen sichert ein qualitativ hochwertiges Niveau in Sachen Sicherheit, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutz um den Beschäftigten von Saint-Gobain Sekurit sowie dem Personal der Fremdfirmen ein sicheres, gesundes und motivierendes Arbeitsumfeld bereit zu stellen. Der kontinuierliche Verbesserungsprozess wird sichergestellt durch ein Saint-Gobain Sekurit-weites Fremdfirmenmanagementsystem.

Die nachfolgenden Abschnitte enthalten die „Spielregeln“ für eine sichere, gesunde, umweltgerechte und wirtschaftliche Zusammenarbeit bei Arbeiten auf dem Gelände von Saint-Gobain Sekurit und müssen daher allen Fremdfirmen und deren Mitarbeitern bekannt sein.

1.1. Änderungen

Version	Datum	Änderungen
D	30.12.2014	Vollständige Überarbeitung und Neugliederung
F	20.03.2017	Erneute Überarbeitung und Anpassung an ZVA Fremd- firmenmanagement

2. Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle Auftragnehmer (Fremdfirmen) und deren Beschäftigte (Fremdfirmenmitarbeiter) bei deren Einsatz an Standorten der Saint-Gobain Sekurit Deutschland GmbH & Co. KG sowie den damit verbundenen Unternehmen (§§ 15 folgende Aktiengesetz; im Folgenden Saint-Gobain Sekurit oder Auftraggeber genannt). Sie ist bei allen Tätigkeiten auf dem gesamten Betriebsgelände und den Geländen der außenliegenden Betriebsstätten der einzelnen Standorte anzuwenden.

Die Bezeichnung Auftragnehmer (Fremdfirmen) schließt etwaige Nachauftragnehmer (Subunternehmen) ein. Entsprechendes gilt für die Bezeichnung Beschäftigte beziehungsweise Mitarbeiter des Auftragnehmers (Fremdfirmenmitarbeiter).

Die Hausordnung ist Bestandteil der Beauftragung und somit rechtsverbindlich, auch wenn die unterschriebene Einverständniserklärung aus Kap. 19 nicht vorgelegt wird.

Für Arbeiten oder Bauprojekte, die in den Geltungsbereich der Baustellenverordnung (BaustellV) fallen, behält sich Saint-Gobain Sekurit vor eine diese Hausordnung ergänzende beziehungsweise eine ganz oder teilweise ersetzende Baustellenordnung zu erlassen.

3. Verantwortlichkeiten / Koordination

3.1. Verantwortung Intern

Seitens Saint-Gobain Sekurit sind alle Führungskräfte (z.B. Standortverantwortliche, Abteilungsleiter, Schichtführer, Vorarbeiter) verantwortlich, die Einhaltung dieser Hausordnung zu überwachen.

3.2. Verantwortung Fremdfirma

Alle durch Saint-Gobain Sekurit beauftragten Arbeiten, die durch Fremdfirmen realisiert werden, müssen unter Leitung und Aufsicht verantwortlicher Personen der Fremdfirmen stehen. Diese verantwortlichen Personen sind Saint-Gobain Sekurit schriftlich zu benennen. Die verantwortlichen Personen müssen über ausreichende deutsch Kenntnisse in Wort und Schrift verfügen, um alle Sicherheitsanweisungen verstehen und umsetzen zu können. Die Fremdfirmen haben sicherzustellen, dass die verantwortlichen Personen ihre Pflichten, Aufgaben und Befugnisse wahrnehmen können. Insbesondere muss ihnen das Weisungsrecht gegenüber ihren Mitarbeitern sowie auch gegenüber den Mitarbeitern der Subunternehmen übertragen werden.

Während der Ausführung der Arbeiten muss von jeder Fremdfirma mindestens eine verantwortliche Person anwesend und ständig durch Saint-Gobain Sekurit erreichbar sein.

3.3. Koordination

Saint-Gobain Sekurit und der Auftragnehmer benennen jeweils eine Person zur Koordinierung aller Arbeiten (im Folgenden Fremdfirmenkoordinator Sekurit beziehungsweise Koordinator der Fremdfirma genannt). Auftraggeber und Auftragnehmer werden durch den entsprechenden Koordinator vertreten. Der Fremdfirmenkoordinator Sekurit ist der alleinige Ansprechpartner bei allen Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung der Arbeiten.

Für Arbeiten oder Projekte, die in den Geltungsbereich der Baustellenverordnung (BaustellV) fallen, behält sich Saint-Gobain Sekurit vor zusätzlich einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator nach BaustellV zu bestellen, falls der Fremdfirmenkoordinator Sekurit diese Funktion nicht mit übernehmen kann.

Bei Arbeiten die zeitlich in den Bereich mehrerer Schichten fallen (bei Saint-Gobain Sekurit und/oder beim Auftragnehmer) wird für jede Schicht ein Koordinator benannt. Jeweils ein Koordinator auf jeder Seite wird als Hauptkoordinator benannt. Die Schichteinteilung der Koordinatoren mit den entsprechenden Schichtzeiten wird der jeweils anderen Seite mitgeteilt. Es muss gewährleistet sein, dass die Koordinatoren jeder Zeit erreichbar sind.

Saint-Gobain Sekurit ist gegenüber dem Auftragnehmer in allen Fragen des Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutzes weisungsberechtigt. Die Weisungsbefugnis von Saint-Gobain Sekurit gegenüber dem Auftragnehmer wird durch den Fremdfirmenkoordinator Sekurit ausgeübt.

Saint-Gobain Sekurit und Fremdfirmen Mitarbeiter die gleichzeitig an einem Standort tätig sind haben gegenseitig aufeinander Rücksicht zu nehmen. Beim Auftreten oder Erkennbar werden möglicher gegenseitiger Gefährdungen haben sie den Fremdfirmenkoordinator Sekurit unverzüglich zu unterrichten und sich untereinander abzustimmen.

4. Allgemeine Verhaltensregeln

4.1. Innerbetrieblicher Verkehr

Das Betriebsgelände und die Arbeitsstellen sind nur über befestigte oder besonders gekennzeichnete Verkehrswege zu betreten und zu verlassen.

Auf dem gesamten Werksgelände gelten die Anforderungen der Straßenverkehrsordnung (StVO). Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h, Abweichungen für bestimmte Bereiche sind ausgeschildert.

Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege, auch innerhalb von Gebäuden, sind immer frei zu halten und dürfen nicht eingeengt werden, damit sie jederzeit benutzt werden können. Das gleiche gilt für die Stellflächen für Einsatzfahrzeuge von Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei. Ebenso ist der Zugang zu Schalt-, Sicherheits-, Brandmelde- und Rettungseinrichtungen ständig frei zu halten.

Personenkraftwagen, Liefer- und Montagefahrzeuge dürfen nur auf entsprechend gekennzeichneten oder ausdrücklich zugewiesenen Flächen des Werkes abgestellt werden. Die Fahrzeuge müssen rückwärts geparkt werden, damit diese im Notfall schnell weg bewegt werden können. Die Parkkarte, welche der Pfortner aushändigt, muss gut sichtbar im Fahrzeug ausliegen.

Auch beim innerbetrieblichen Transport sind die erforderlichen Ladungssicherungsmaßnahmen zu treffen.

Die maximale Tragfähigkeit von Böden, Geschossen, Dächern, Bühnen, Gerüsten und Konstruktionen ist vor Transportbeginn zu beachten oder beim Fremdfirmenkoordinator Sekurit zu erfragen.

Rückwärtsfahren ist grundsätzlich nur mit Einweiser oder geeigneter technischer Ausstattung am Fahrzeug erlaubt (optische und akustische Signale sind nicht ausreichend).

4.1.1. Fußgänger

Das Übersteigen von oder das Durchgehen unter Produktionsanlagen jeglicher Art (Förderbänder, Abbindebänder, Rollgänge, Wender und so weiter) ist ausschließlich an den dafür vorgesehenen, gesicherten Stellen zulässig. Dies gilt auch in Notfällen.

4.1.2. Zufahrtsbeschränkung

Die Zufahrtsgenehmigung zum Gelände wird nur nach ausdrücklicher Freigabe durch den Fremdfirmenkoordinator Sekurit erteilt.

4.1.3. Fahrradfahren

Das Fahrradfahren ist Fremdfirmenmitarbeitern grundsätzlich nicht gestattet.

4.2. Alkohol und Drogen / Rauchen

Das Arbeiten unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln ist verboten. Diese Stoffe dürfen daher an den Saint-Gobain Sekurit-Standorten auch nicht mitgeführt werden. Beschäftigte der Auftragnehmer, die den Eindruck vermitteln unter Alkoholeinfluss oder unter Einfluss sonstiger berauschender Mittel zu stehen, wird der Zutritt verweigert beziehungsweise werden vom Betriebsgelände verwiesen. Aus Gründen der Fürsorgepflicht sind diese Personen durch den Auftragnehmer nach Hause zu begleiten oder unter Aufsicht nach Hause bringen zu lassen.

Das Rauchen ist nur entsprechend den Regelungen des jeweiligen Standorts an den ausgewiesenen Stellen gestattet. Diese werden vom Fremdfirmenkoordinator Sekurit bei Arbeitsaufnahme bekannt gegeben.

4.3. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Auf dem gesamten Werksgelände besteht mit Ausnahme der Verwaltungsbereiche und der Aufenthaltsräume Tragepflicht für die folgende PSA:

- Sicherheitsschuhe

Darüber hinaus besteht in entsprechend gekennzeichneten Bereichen Tragepflicht für die folgende PSA:

- Gehörschutz
- Schutzbrille

Nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung kann darüber hinaus für einzelne Tätigkeiten andere oder weitere spezielle PSA (Schweißerschutzschild, antistatische Kleidung, PSAgA, ...) erforderlich sein.

Der Auftragnehmer hat die für die Arbeiten erforderliche persönliche Schutzausrüstung (PSA) in ausreichender Menge seinen Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen und für die nötige Unterweisung und Kontrolle der Tragepflicht seiner Mitarbeiter und seiner Subunternehmen zu sorgen. Die persönliche Schutzausrüstung hat sich in einem sauberen, sicheren und geprüfem Zustand zu befinden. Die Mitarbeiter der Auftragnehmer sind verpflichtet, die persönliche Schutzausrüstung vorschriftsmäßig zu benutzen. Bei wechselnden Tätigkeiten ist die PSA entsprechend anzupassen.

Die PSA ist während der gesamten Dauer der Arbeiten beziehungsweise während des Aufenthaltes auf dem Werksgelände zu tragen. Ohne die notwendige persönliche Schutzausrüstung dürfen nur die Sozialbereiche zum Umziehen aufgesucht werden. Ohne PSA ist das Betreten der Betriebsbereiche/Baustellen nicht gestattet.

Bei der Arbeit darf nur dann Schmuck getragen werden, durch den das Risiko eines Arbeitsunfalls nicht gegeben ist.

5. Arbeitsmedizinische Vorsorge / Eignungsuntersuchung

Die Fremdfirmen sind dafür verantwortlich, dass in Bereichen und bei Tätigkeiten für die dies erforderlich ist, nur Mitarbeiter zum Einsatz kommen, für die jeweils eine gültige ärztliche Bescheinigung über erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorge oder Eignungsuntersuchung vorliegt. Die Bescheinigungen (z.B. im Sicherheitspass) sind auf Verlangen vorzulegen.

6. Sicherheitsbestimmungen / Arbeitsschutzorganisation

6.1. Zutrittsregelung

Jede Person, die auf dem Saint-Gobain Sekurit Betriebsgelände arbeiten möchte, muss sich anmelden, die Regelungen der Saint-Gobain Sekurit Sicherheitsunterweisung an der Pforte verstanden haben und sich gemäß den Anforderungen dieser Hausordnung verhalten.

Alle Fremdfirmenmitarbeiter müssen sich beim Pförtner oder wenn dieser nicht vorhanden ist, beim Fremdfirmenkoordinator von Sekurit persönlich anmelden und erhalten dort ihren Fremdfirmenausweis, welcher ständig und gut sichtbar getragen werden muss.

6.2. Qualifikation der Fremdfirmen

Der Auftragnehmer darf nur Beschäftigte einsetzen, die über die für die durchzuführenden Tätigkeiten erforderlichen Qualifikationen verfügen. Gegebenenfalls sind Beschäftigte entsprechend den geltenden Vorschriften und Regeln schriftlich zu beauftragen. Auf Verlangen sind entsprechende Nachweise zu erbringen.

Nachweise erforderlicher Qualifikationen (zum Beispiel Schweißer), Befähigungen (zum Beispiel Berechtigung zum Arbeiten unter Spannung) und Fachkenntnisse (zum Beispiel gemäß GefStoffV) sind mitzuführen (z.B. Eintragungen im Sicherheitspass) und werden stichprobenartig durch Saint-Gobain Sekurit geprüft.

Auf Verlangen des Fremdfirmenkoordinator von Sekurit sind Meldungen über den aktuellen oder geplanten Personal- und Geräteinsatz, die Arbeitsleistungen und den Arbeitsfortschritt zu machen.

6.3. Unterweisungen und Sicherheits-Gespräche

Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten gemäß § 12 Arbeitsschutzgesetz und § 4 DGUV Vorschrift 1 über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in einer angemessenen Form und Sprache zu unterweisen.

Erforderliche tätigkeitsbezogene Unterweisungen der Fremdfirmenbeschäftigten fallen nicht in den Aufgabenbereich des Fremdfirmenkoordinators von Sekurit. Bei sich ändernden Arbeitsbedingungen wird die Unterweisung ggf. wiederholt.

Die Unterweisungen sind zu dokumentieren und die Unterweisungsnachweise sind Saint-Gobain Sekurit auf Verlangen vorzulegen. Die standortspezifische Erstunter-

weisung für den Koordinator der Fremdfirma wird vor Aufnahme der Tätigkeiten vom Fremdfirmenkoordinator Sekurit durchgeführt. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten vor Beginn der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen während der Tätigkeit in Werken von Saint-Gobain Sekurit neben den allgemeinen und unternehmensbezogenen Arbeitsschutzthemen insbesondere zu unterweisen über:

- Gegenseitige Gefährdungen (Bau- und Montagetätigkeiten, Umgang mit Gefahrstoffen und so weiter)
- Maßnahmen und Vereinbarungen mit dem Fremdfirmenkoordinator Sekurit
- Änderungen und Ergänzungen während der Tätigkeiten im Werk.

Soweit der Auftragnehmer feststellt, dass Einweisungen/Unterweisungen fehlen beziehungsweise unterblieben sind, hat er dies unverzüglich dem Fremdfirmenkoordinator von Sekurit mitzuteilen und die Arbeiten einzustellen, bis die fehlenden Unterweisungen nachgeholt und dokumentiert worden sind. Die Dokumentation ist dem Fremdfirmenkoordinator Sekurit unaufgefordert vorzulegen.

Während der beauftragten Tätigkeit sind neue Mitarbeiter des Auftragnehmers dem Fremdfirmenkoordinator Sekurit selbstständig anzuzeigen und die Nachweise für diese unaufgefordert vorzulegen.

Saint-Gobain Sekurit führt in unregelmäßigen Abständen Sicherheitskurzgespräche mit allen anwesenden (eigene / fremde) Mitarbeitern durch. Ermuntern Sie ihre Mitarbeiter aktiv an diesen kurzen Gesprächen teilzunehmen um den Arbeits- und Gesundheitsschutz bei der Saint-Gobain Sekurit weiterhin auf einem hohen Level zu halten.

6.4. Sicherheitspass

Nach erfolgter Erstunterweisung erhält jeder Fremdfirmenmitarbeiter Fremdfirmenausweis, den er deutlich sichtbar zu tragen hat.

Jeder Fremdfirmenmitarbeiter muss seinen Sicherheitspass immer bei sich zu führen in dem alle für den Arbeits- und Gesundheitsschutz relevanten Qualifikationen, Unterweisungen und arbeitsmedizinische Vorsorgen eingetragen sind. Ohne Sicherheitspass kann der Fremdfirmenmitarbeiter die Arbeit nicht aufnehmen.

Der Sicherheitspass kann über den Verlag Ströher Druck unter:
<http://www.stroeh-druck.de/sicherheitspass> bezogen werden.

6.5. An- und Abmeldung / Arbeitsgenehmigung

Alle Fremdfirmenmitarbeiter werden arbeitstäglich vom Koordinator des Auftragnehmers beim Fremdfirmenkoordinator Sekurit angemeldet.

Dieser stellt für jeden Arbeitstag eine Arbeitsgenehmigung mit den folgenden Angaben in zweifacher Ausfertigung aus:

- Name des Fremdfirmenmitarbeiters
- Name der Firma
- Name des Koordinators der Fremdfirma
- Name des Fremdfirmenkoordinators Sekurit
- Arbeitsbereich
- Arbeitsauftrag für den Tag
- Arbeiten mit besonderer Gefährdung
- Namen aller Mitarbeiter der Fremdfirma, die an dem Tag eingesetzt werden
- Arbeitsbeginn an dem Tag
- Arbeitsende an dem Tag

Das Original der Arbeitsfreigabe ist von der Fremdfirma an der Arbeitsstelle mitzuführen.

Am Ende des Arbeitstages meldet der Koordinator der Fremdfirma seine Mitarbeiter beim Fremdfirmenkoordinator Sekurit ab und gibt die Arbeitsfreigabe zur Dokumentation zurück.

6.6. Arbeitszeit

Die Arbeitszeit ist grundsätzlich mit dem Fremdfirmenkoordinator Sekurit abzustimmen. Für die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeitbestimmungen ist jeder Auftragnehmer selbst verantwortlich.

Bei lärm- und schwingungsintensiven Arbeiten sind etwaige einzuhaltende Zeiten (Arbeitspausen im Werk, Mittags-/Nachruhe der Nachbarschaft) mit dem Fremd-

firmenkoordinator Sekurit abzustimmen. Idealerweise werden Arbeiten mit hohen Lärmbelastungen zu Zeiten mit wenig anwesenden Mitarbeitern durchgeführt.

6.7. Gefährdungsbeurteilung / Betriebsanweisungen

Die Fremdfirmen haben gemäß den rechtlichen und berufgenossenschaftlichen Anforderungen vor Beginn der Arbeiten eine Gefährdungsbeurteilung für die von ihren Mitarbeitern auszuführenden Arbeiten durchzuführen und gegebenenfalls geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen und umzusetzen.

Neben der Beurteilung der für die Fremdfirmenmitarbeiter üblichen Arbeiten ist bei Erfordernis eine Beurteilung der gegenseitigen Gefährdungen durchzuführen. Saint-Gobain Sekurit wird hinsichtlich der betriebsspezifischen Gefahren die Fremdfirmen bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilungen unterstützen und insbesondere eigene anlagenbezogene Gefährdungsbeurteilung zur Verfügung stellen. Die Gefährdungsbeurteilung ist gemäß den Vorgaben zu dokumentieren und dem Fremdfirmenkoordinator Sekurit spätestens bei der vor Aufnahme der Tätigkeit vorzulegen.

Für die von der Fremdfirma eingesetzten Arbeitsmittel und genutzten Gefahrstoffe sind die entsprechenden Betriebsanweisungen auf der Baustelle vorzuhalten. Diese können bei Bedarf von dem Fremdfirmenkoordinator Sekurit kontrolliert werden.

Arbeitsschutzrelevante Unterlagen der Fremdfirmen die zur Erstellung der Gewerke oder für deren Tätigkeiten notwendig sind (zum Beispiel Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen, Sicherheitsdatenblätter usw.), werden im Rahmen der Einweisung eingesehen oder vorab Saint-Gobain Sekurit zur Verfügung gestellt. Wenn notwendig, sind gesonderte Betriebsanweisungen vor Arbeitsaufnahme zu erstellen und Saint-Gobain Sekurit zur Verfügung zu stellen.

6.8. Arbeitsfreigabeverfahren

Für bestimmte Arbeiten (zum Beispiel Heißarbeiten, Befahren von Silos, Behältern und engen Räumen) sind schriftliche Einzelgenehmigungen (Arbeitsfreigaben) erforderlich. Die Beauftragung mit Arbeiten dieser Art und die tägliche Arbeitserlaubnis stellen noch keine Genehmigung zur Aufnahme der Arbeiten dar. Diese ist vielmehr vor Beginn der eigentlichen Arbeiten unter Verwendung der Arbeitsfreigabechecklisten beim Fremdfirmenkoordinator Sekurit gesondert einzuholen. (siehe auch ZVA Arbeitsfreigabeverfahren D-EHS-VA-AFV01 und die dazugehörigen Checklisten).

Bei allen Arbeiten sind die dem Gefährdungspotential entsprechenden Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Fremdfirmen haben sicherzustellen, dass nur Mitarbeiter mit den speziellen Fachkenntnissen auf der Grundlage einer speziellen Gefährdungsbeurteilung und einer Rest- Risikobewertung für diese Arbeiten zum Einsatz kommen. Vorhandene Freigabe-/Arbeitsurlaubnis-/Erlaubnisscheinverfahren von Saint-Gobain Sekurit sind entsprechend anzuwenden.

6.9. Behördliche Genehmigungen

Erfordern bestimmte Tätigkeiten des Auftragnehmers behördliche Genehmigungen, so hat er diese rechtzeitig zu beantragen. Der Fremdfirmenkoordinator Sekurit ist über die Entscheidung der Behörde und über etwaige Auflagen zu informieren.

Sind Tätigkeiten gegenüber einer Aufsichtsbehörde oder einer Berufsgenossenschaft anzeigepflichtig, ist der Auftragnehmer für die rechtzeitige Anzeige verantwortlich. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die entsprechenden Erlaubnisscheine und Genehmigungen vorliegen beziehungsweise die Anzeige erfolgt ist. Die Erlaubnisscheine, Genehmigungen und Anzeigen sind an der Arbeitsstelle – zumindest in Kopie – mitzuführen.

6.10. Ordnung und Sauberkeit

Ordnung und Sauberkeit sind wesentliche Voraussetzungen für sicheres und erfolgreiches Arbeiten. Jeder Auftragnehmer hat deshalb die Pflicht seinen Arbeitsbereich in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu halten. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsbereich unverzüglich, vollständig zu Räumen und zu Reinigen.

7. Subunternehmen

Leistungen dürfen nur mit dem Einverständnis von Saint-Gobain Sekurit an Subunternehmen weiter vergeben werden. Die Subunternehmen sind Saint-Gobain Sekurit schriftlich vor Auftragsvergabe zu benennen. Sollten Subunternehmen weiter Subunternehmen einsetzen, müssen diese ebenfalls durch Sekurit freigegeben werden.

Der Auftragnehmer hat bei der Vergabe von Arbeiten an weitere Subunternehmen die Arbeiten in seinem Arbeitsbereich entsprechend dieser Hausordnung selbstständig zu koordinieren. Die unterschriebene Verpflichtung weiterer Subunternehmen aus dieser Hausordnung Kap. 19 muss das beauftragenden Subunternehmen dem Fremdfirmenkoordinator Sekurit unaufgefordert vorlegen.

Saint-Gobain Sekurit behält sich vor, Subunternehmen auf Grund von arbeitschutzrelevanten Ereignissen mit Sach- oder Personengefährdung abzulehnen.

8. Arbeitsstätte

Der Auftragnehmer hat sich nur in den Betriebsteilen aufzuhalten, in denen er die vereinbarten Arbeiten ausführen soll und für die er eine Einweisung erhalten hat.

Für die Bereitstellung von Unterkünften, Werkstätten und Lagereinrichtungen ist der Auftragnehmer verantwortlich. Der Platzbedarf dafür, benötigte Anschlüsse und die genaue Nutzung sind mit dem Fremdfirmenkoordinator Sekurit rechtzeitig spätestens 5 Arbeitstage vor Aufnahme der Tätigkeit) abzustimmen. Die Aufstellung hat auf den von Saint-Gobain Sekurit zugewiesenen Flächen zu erfolgen. Die Flächen werden in bestehendem Zustand zur Verfügung gestellt. Sie können nur auf eigene Gefahr benutzt werden. Die Verbindung der zuvor genannten Einrichtungen mit den bereitgestellten Anschlüssen ist Sache des Auftragnehmers. Beim Räumen sind die zur Verfügung gestellten Flächen in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.

Elektrische Anschlüsse müssen von der Abteilung Instandhaltung CMS Elektro vor deren Aufschaltung abgenommen werden.

Unterkünfte, Werkstätten und Lagereinrichtungen können im Rahmen von HSE Audits durch Saint-Gobain begangen werden.

Für ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung hat jeder Auftragnehmer selbst zu sorgen.

9. Arbeits- und Betriebsmittel

9.1. Einbringen von Arbeits- und Betriebsmitteln

Alle für die Auftragserfüllung verwendeten Arbeits- und Betriebsmittel der Fremdfirma müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen und dürfen nur in bestimmungsgemäßer vorgeschriebener Weise benutzt werden. Die Fremdfirmen sind verantwortlich für die sicherheitsgerechte Ausrüstung, den ordnungsgemäßen Zustand und den sicheren Betrieb der Arbeits- und Betriebsmittel.

Dies gilt auch für die Ausrüstung und die Arbeits- und Betriebsmittel der von den Fremdfirmen eingesetzten Subunternehmen.

9.2. Prüfung von Arbeits- und Betriebsmitteln

Die verwendeten Maschinen, Geräte, Arbeits- und Hilfsmittel müssen in einem einwandfreien Zustand und bei Erfordernis durch befähigte Personen geprüft sein. Die Arbeitsmittel werden vom Fremdfirmenkoordinator Sekurit einer stichprobenartigen Sichtkontrolle unterzogen. Bei offensichtlichen Beschädigungen oder fehlendem Prüfnachweis auf dem Gerät, wird die Benutzung untersagt, bis ein aktueller Prüfnachweis vorgelegt werden kann.

9.3. Benutzung von Saint-Gobain Sekurit Betriebsmitteln

Arbeiten mit und Bedienen von Saint-Gobain Sekurit eigenen Betriebsmitteln, Geräten, Einrichtungen und Anlagen bedarf grundsätzlich der Genehmigung durch Saint-Gobain Sekurit. Von Saint-Gobain Sekurit bereitgestellte Arbeits- und Betriebsmittel sind von den Fremdfirmen vor der Benutzung auf augenfällige Mängel zu prüfen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich Saint-Gobain Sekurit zu melden und dürfen nicht weiter genutzt werden.

Die Benutzung der von Saint-Gobain Sekurit zur Verfügung gestellten Arbeits- und Betriebsmitteln hat nach den gültigen Betriebsanweisungen zu erfolgen, ggf muss der Koordinator der Fremdfirma von Sekurit im Umgang mit den Arbeitsmitteln unterweisen werden. Die Fremdfirmen haben im Rahmen ihrer Gefährdungsbeurteilung zu prüfen, ob für den konkreten Einsatzfall weitergehende Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

Für die Benutzung von Kranen, Gabelstaplern und Hubsteigern müssen schriftliche Fahraufträge vom Fremdfirmenkoordinator Sekurit vergeben werden.

9.4. Komplementieren / Ändern von Anlagen

Die verwendeten Maschinen, Geräte, Arbeitsmittel und Hilfsmittel müssen in einem einwandfreien Zustand und bei Erfordernis durch Sachkundige geprüft sein.

Arbeiten an fremden Lieferteilen dürfen nur mit Zustimmung von Saint-Gobain Sekurit vorgenommen werden.

Vom Hersteller geprüfte Geräte, Maschinen und Anlagen (CE-Kennzeichnung, Herstellererklärung) dürfen nur entsprechend der Aufbau- und/oder Montageanleitung des Herstellers installiert und angeschlossen werden.

Das Anbringen von Zubehör und Anbauteilen darf nur entsprechend der Anleitung oder mit schriftlicher Genehmigung des Herstellers erfolgen.

Erlischt durch Umbauten die herstellerseitige CE-Kennzeichnung oder Herstellererklärung ist der Auftragnehmer für eine neuerliche Kennzeichnung und alle damit verbundenen Auflagen (Dokumentation, Gefährdungsbeurteilung, Abnahmen und so weiter) verantwortlich.

Jeder Auftragnehmer hat bei der Ausführung seiner Leistungen die CE-Konformität für die eingebauten und verwendeten Geräte und Ausrüstungsgegenstände zu erklären. Entsprechende CE-Konformitätsbescheinigungen sind vorzuhalten und auf Anforderung vorzulegen.

9.5. Prüfung von Anlagen

Bei Maschinen, Geräten, Werkzeugen, elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln sowie überwachungsbedürftigen Anlagen, die einer Prüfpflicht unterliegen, sind die entsprechenden Nachweise (zum Beispiel Prüfplaketten auf den Geräten/Werkzeugen), Aufbauanleitungen, Zulassungsbescheide, Erlaubnisse, Prüf- und Kontrollbücher am Arbeitsbereich vorzuhalten.

9.6. Sicherheitseinrichtungen

Das unbefugte Verändern und Entfernen von Schutz- und Sicherheitseinrichtungen, wie z.B. Feuerlöschern, Brandmeldern, Flucht- und Rettungswegen, usw. ist verboten. Müssen solche Schutzeinrichtungen bei Arbeiten geändert werden, ist vorher die Erlaubnis des Fremdfirmenkoordinators Sekurit einzuholen.

Änderung bzw. temporäre Änderung von Sicherheitseinrichtungen

10. Arbeitsstoffe

10.1. Gefahrstoffe

Der Einsatz von Gefahrstoffen ist dem Fremdfirmenkoordinator Sekurit vor Arbeitsaufnahme mitzuteilen und von diesem freizugeben.

Für den Umgang mit giftigen Gefahrstoffen ist eine Arbeitsfreigabe erforderlich. Auf dieser werden die erforderlichen Schutzmaßnahmen festgehalten. Die Sicherheitsdatenblätter und Gefahrstoffbetriebsanweisungen, der auf der Arbeitsfreigabe angegebenen Gefahrstoffe sind an der Arbeitsstelle vorzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen.

Gefahrstoffe sind grundsätzlich entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu kennzeichnen. Die Gefahrstoffbetriebsanweisungen sind mitzuführen.

Gefahrstoffe dürfen nur in der für den Fortgang der Arbeiten notwendigen Menge, maximal dem Schicht-, beziehungsweise Tagesbedarf (je nach Arbeitsorganisation), am Arbeitsplatz vorgehalten werden. Sind für die beauftragten Arbeiten insgesamt größere Mengen erforderlich, sind geeignete Lagereinrichtungen (Tanks, Container und so weiter) durch den Auftragnehmer vorzusehen.

Beim Umgang mit Gefahrstoffen muss grundsätzlich eine ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet sein, so dass keine gesundheitsgefährdende oder explosionsfähige Konzentration in der Luft entsteht. Insbesondere bei schweren und leichten Dämpfen und Gasen, sind deren Ansammlung im Decken oder Bodenbereich sowie das Eindringen in Kanäle, Gruben und Bodenöffnungen zu vermeiden. Zündquellen müssen ferngehalten werden. Gegebenenfalls sind die Gefahrenbereiche gegen den Zutritt unbefugter Personen abzusperren.

Verbleibende Reste gefährlicher Arbeitsstoffe und Abfälle hat der Auftragnehmer wieder mitzunehmen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

11. Durchführung von Arbeiten

11.1. Anlieferung

Jeder Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass die benötigten Materialien, Maschinen und Geräte ordnungsgemäß und dem Arbeitsfortschritt entsprechend im Werk angeliefert, abgeladen und gelagert werden. Anlieferungsart, Standort sowie Auf- und Abladearbeiten sind mit dem Fremdfirmenkoordinator Sekurit abzustimmen.

Anlieferungen in Abwesenheit des Auftragnehmers sind nur während der regulären Arbeitszeit im Werk und in Abstimmung mit dem Fremdfirmenkoordinator Sekurit möglich. Saint-Gobain Sekurit kann dabei nur den Empfang bestätigen. Abgesehen von offensichtlichen Schäden der Verpackung oder der Waren sind jedoch keine Aussagen über Vollständigkeit, Qualität und Beschaffenheit der Lieferung möglich.

11.2. Medienversorgung

Die Medienversorgung (Strom, Druckluft Wasser, Abwasser) erfolgt, im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten, über die vorhandenen Netze des Werkes. Die Unterverteilung ist Sache des Auftragnehmers und ist mit dem Fremdfirmenkoordinator Sekurit abzusprechen.

Stromversorgung Baustelle:

Der Lieferant schließt seine Geräte / Werkzeuge ausschließlich an die zugewiesenen Baustromverteiler an, die Nutzung der fest installierten Hallensteckdosen ist unzulässig!

Der Auftragnehmer hat die Anlage und die Folgeeinrichtungen bestimmungsgemäß zu verwenden. Mängel sind dem jeweiligen Vorgesetzten und dem Fremdfirmenkoordinator Sekurit zu melden. Mit allen Medien ist sorgsam und effizient umzugehen. Eine Auswahl der Fremdfirmen erfolgt u.a. auch über Energieeffizienzmerkmale.

11.3. Arbeiten in Höhe

An übereinanderliegenden Stellen darf nur gleichzeitig gearbeitet werden, wenn eine gegenseitige Gefährdung sicher ausgeschlossen werden kann. Die Koordination der Arbeiten entbindet die Fremdfirmen nicht von ihrer eigenen Verantwortung zum Arbeits- und Gesundheitsschutz für Ihre Mitarbeiter. In ihrem Arbeitsbereich haben sie daher die Verpflichtungen, die sich aus dem staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerk sowie dieser Hausordnung ergebenden Anforderungen, selbstständig zu erfüllen.

An allen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen, bei denen Absturzgefahr besteht oder die an Bereiche angrenzen bei denen Gefahr durch Einbrechen oder Einsinken besteht müssen ständig feste Absturzsicherungen vorhanden sein (zum Beispiel:

- über 1,00 m über ebenen Flächen; unabhängig von der Höhe bei der Gefahr des Sturzes auf unebene Anlagen und Gebäudeteile;
- neben nicht tragfähigen Untergründen wie Dachflächen oder Dachfenster;
- an und über Wasser oder
- anderen festen oder flüssigen Stoffen (Schüttgütern).

Verantwortlich für die Sicherung ist grundsätzlich der Verursacher der Absturzgefährdung. Die Verwendung von Ketten, Seilen und Absperrband (Flutterband) als Absturzsicherung oder Absperrung ist nicht ausreichend.

Es ist verboten, Absturzsicherungen unbefugt und eigenmächtig zu entfernen. Dies gilt insbesondere auch für die Vorhaltungszeit nach Beendigung von Rohbauarbeiten. Bei arbeitsbedingten Veränderungen von Sicherheitseinrichtungen müssen die Gefahrenbereiche durch geeignete Ersatzmaßnahmen gesichert werden.

Für Arbeiten in mehr als 1,80 m Höhe, außerhalb von festen Arbeitsbühnen mit Seitenschutz (Geländer) und in weniger als 2,00 m Abstand von Absturzkanten, Wasser oder Schüttgütern ist ein gesonderter Erlaubnisschein erforderlich, in dem die erforderlichen Schutzmaßnahmen, entsprechend der Gefährdungsbeurteilung, festgelegt werden. Dies sind entweder die Verwendung von Gerüsten, Hubarbeitsbühnen oder von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (Rückhalte- oder Auffangsystem verbunden mit geeignetem Anschlagpunkt). Gerüstbauarbeiten und Arbeiten auf Hubarbeitsbühnen müssen dabei unter Verwendung von Rückhaltesystemen erfolgen.

Der Einsatz von Gabelstapler-Arbeitskörben und hochziehbaren Personenaufnahmemittel ist nur in Ausnahmefällen, mit einem Arbeitsfreigabeschein und unter Einhaltung der geltenden Vorschriften und der maximalen Belastung möglich.

Geeignete persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz (zum Beispiel Rückhaltesysteme, Auffanggurte, Höhensicherungsgeräte) sind vom Auftragnehmer für seine Beschäftigten bereit zu halten.

Der Zugang zu sonstigen hoch gelegenen Arbeitsstellen ist vornehmlich durch die Verwendung von Gerüsten und Hubarbeitsbühnen zu gewährleisten.

11.4. Leitern

Leitern dürfen nur als Zugang und für Arbeiten kurzer Dauer (maximal 10 Minuten) verwendet werden. Dabei muss ein sicherer Halt auf der Leiter gewährleistet sein. Dies trifft in der Regel nur für einfache Arbeiten wie zum Beispiel Kontrollen, Einstellungen, einfache Reinigungs- und Wartungsarbeiten zu. Werden schwere oder sperrige Materialien oder Werkzeuge benötigt sind andere Zugänge und Arbeitsplattformen zu schaffen.

Für das Übersteigen auf höhergelegene Flächen sind Anlegeleitern zu verwenden. Diese müssen mindestens 1,00 m über die zu erreichende Fläche hinausragen und sind gegen umfallen zu sichern (zum Beispiel einhängen, anbinden oder anlegen zwischen festen Teilen).

Wird in der Höhe gearbeitet, muss der Bereich darunter abgesperrt werden, damit sich keine Personen dort aufhalten können, da diese von herabfallenden Gegenständen getroffen werden können.

11.5. Gerüste

Der für die Gerüstbauarbeiten verantwortliche Unternehmer sorgt für die Erstellung, Vorhaltung und die Beseitigung der Gerüste sowie für eine Gerüstaussführung, die den geltenden Vorschriften und Regeln entspricht und für die sichere Arbeitsausführung geeignet ist. Nach Fertigstellung der Gerüste hat der Gerüstersteller jeweils einen Freigabebeschein pro Gerüst auszustellen, aus dem die Gerüstart, sowie die Breiten- und Lastklasse hervorgehen. Dieser muss sichtbar an jedem Gerüstzugang angebracht sein.

Setzt ein Auftragnehmer eigene Arbeits-, Schutz- und Traggerüste ein, hat er deren Brauchbarkeit nachzuweisen und die Betriebssicherheit zu überwachen. Zulassungsbescheide sowie Aufbau- und Verwendungsanleitungen sind am Arbeitsbereich vorzuhalten.

Jeder Auftragnehmer, der ein Gerüst benutzt, hat das Gerüst vor der Benutzung auf augenfällige Mängel zu prüfen. Außerdem hat er Gerüste bestimmungsgemäß zu verwenden und deren Betriebssicherheit zu erhalten.

Veränderungen an Gerüsten dürfen nur vom Gerüstersteller vorgenommen werden. Gesperrte Gerüste (der Freigabebeschein für das Gerüst wurde entfernt) dürfen nicht benutzt werden.

11.6. Fahrgerüste

Fahrgerüste dürfen nur auf geeigneten Aufstellflächen verwendet werden. Die maximale Höhe der Standfläche von fahrbaren Gerüsten darf in Gebäuden bis 12,00 m Höhe und außerhalb von Gebäuden bis 8,00 m Höhe betragen. Es müssen Innenaufstiege vorhanden sein.

Senkrechte Steigleitern von mehr als 4,00 m Höhe sind unzulässig, wenn nicht maximal alle 4,00 m eine Zwischenbelagsbühne mit Durchtrittsklappe vorhanden ist. Fahrgerüste dürfen nicht verfahren werden, solange sich Personen auf ihnen befinden. Weiterhin sollten sie zum Verfahren auf maximal 4,00 m Höhe zurückgebaut werden. Vor Betreten sind Rollen und Ausleger festzustellen. Tätigkeiten auf Fahrgerüsten sind verboten, während darunter gearbeitet wird.

11.7. Arbeiten in Silos, Behältern und engen Räumen

Für das Befahren von Silos, Behältern und engen Räumen (zum Beispiel Silos, Tanks, Abflüsse und Kanäle) ist eine gesonderte Arbeitsfreigabe erforderlich, in dem die erforderlichen Schutzmaßnahmen, entsprechend der Gefährdungsbeurteilung, festgelegt werden. Auf der Arbeitsfreigabe ist zu dokumentieren, wer wann in den engen Raum ein- und wieder ausgefahren ist.

Vor Beginn der Arbeiten sind Silos, Behälter und enge Räume freizumessen. Das heißt es sind Luftmessungen durchzuführen, um Sauerstoffmangel, giftige Dämpfe / Gase oder explosionsfähige Atmosphären auszuschließen. Nur bei positivem Ergebnis kann der Erlaubnisschein ausgestellt werden. Weiterhin sind während der Arbeiten ständig Luftmessungen durchzuführen. Bei mangelnder Belüftung (zum Beispiel keine diagonal gegenüberliegenden Lüftungsöffnungen oder keine ausreichende Luftwechselrate) sind Maßnahmen zur künstlichen Belüftung vorzusehen.

Solange sich Personen in Silos, Behältern oder engen Räumen aufhalten, muss außerhalb, eine weitere Person (Aufsichtsführende) in ständigem Sicht- und Hörkontakt Aufsicht führen.

Zur Rettung von Personen aus Silos, Behältern und engen Räumen sind die am jeweiligen Standort vorhandenen Rettungsmittel an der Arbeitsstelle für den Notfall einsatzbereit vorzuhalten und gegebenenfalls entsprechend dem Standort-Notfallplan für Arbeiten in engen Räumen einzusetzen.

In Silos, Behältern und engen Räumen dürfen elektrische Geräte und Beleuchtungseinrichtungen nur mit Schutzkleinspannung oder außenliegendem Trenntrafo betrieben werden.

11.8. Heiarbeiten (Schweien, Brennschneiden, usw.)

Fr die Durchfhrung von Heiarbeiten ist eine gesonderte Arbeitsfreigabe erforderlich, in dem die erforderlichen Schutzmanahmen (z.B. weitere Feuerlscher, Nasse Decken, etc.), entsprechend der Gefhrdungsbeurteilung, festgelegt werden.

Das Elektroschweien ist einen Tag vorher ber den Fremdfirmenkoordinator Sekurit mit der Abteilung Instandhaltung (CMS) Elektrik abzustimmen. Beim Elektroschweien ist darauf zu achten, dass das Massekabel nur an das zu schweiende Objekt angeschlossen werden darf.

Heiarbeiten in brandgefhrdeten Bereichen drfen nur unter Aufsicht einer weiteren Person der Fremdfirma durchgefhrt werden, die die Arbeiten unter dem Aspekt „Ausbruch eines Feuers“ berwacht und ggf. schnell eingreifen kann. Die Nachschau wird ber den Fremdfirmenkoordinator Sekurit mit der Pforte organisiert.

Der Auftragnehmer hat an der Arbeitsstelle gengend Feuerlschgerte in greifbarer Nhe bereitzuhalten. Der Auftragnehmer hat diejenigen Verfahren auszuwhlen, bei denen die Freisetzung gesundheitsgefhrlicher Stoffe gering ist. Schwei- und/oder Brennausrstungen, die entflammbare Gase und Sauerstoff enthalten, sind mit Flammenrckschlagsicherungen und Rckschlagventilen zu versehen.

Auftragnehmer, deren Einrichtungen zu erhhter Blitzschlaggefahr fhren, mssen vorbeugende Blitzschutzmanahmen durchfhren. In brand- und explosionsgefhrdeten Bereichen sind das Rauchen, der Umgang mit offenem Feuer und das Verichten von Arbeiten, von denen eine Entzndungsgefahr ausgehen kann, verboten.

11.9. Lasthandhabung/Anschlagen und Heben von Lasten

Zum Befrdern von Material, Ausrstungen und Gerten, insbesondere auf und von hochgelegenen Arbeitspltzen, sind geeignete Hilfsmittel zu benutzen.

Der Einsatz von Krnen ist mit dem Fremdfirmenkoordinator Sekurit abzustimmen. Krne drfen nur entsprechend den geltenden Vorschriften und Regeln sowie der Kranstudie eingesetzt werden. Kranfhrer mssen schriftlich zum Fhren der Krne beauftragt sein. Anschlger sind namentlich zu benennen. Die Beauftragung sowie die Namensliste sind auf Verlangen vorzuzeigen.

Fr die Zusammenarbeit mehrerer Krne, insbesondere wenn sich deren Arbeitsbereiche berschneiden, sind Regelungen zu Arbeitsabläufen, Vorfahrtsregelungen, der Verstndigung untereinander und so weiter in Abstimmung mit dem Fremdfirmenkoordinator Sekurit zu treffen.

Wenn mehrere Kräne gemeinsam eine Last anheben müssen, ist vorher vom Auftragnehmer eine geeignete Aufsichtsperson zu benennen.

Die höchstzulässige Belastung von Hebezeugen und Anschlagmitteln muss erkennbar sein und darf nicht überschritten werden. Anschlagmittel müssen für die jeweilige Transportaufgabe so ausgewählt werden, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung die Last sicher aufgenommen, gehalten und wieder abgesetzt werden kann.

Mit der selbständigen Anwendung von Hebezeugen und Anschlagmitteln dürfen nur geeignete Personen betraut werden, die entsprechend unterwiesen und von dem Fremdfirmenkoordinator Sekurit beauftragt sind.

Angeschlagene Lasten dürfen erst auf Anweisung eines Anschlägers/Einweisers bewegt werden. Dieser muss als solcher erkennbar oder mit geeigneten Hilfsmitteln ausgestattet sein (zum Beispiel Warnweste, Signalhandschuhe, Funkgerät). Die Einweisungszeichen sind vorher abzusprechen, deutlich erkennbar zu geben und bei Bedarf zu wiederholen. Beim probeweisen Anheben hat der Einweiser zu beachten, ob die Last sich verhakt hat oder festsetzt, die Last in Waage ist beziehungsweise richtig hängt und alle Stränge gleichmäßig tragen. Schiefhängende Lasten sind wieder abzulassen und neu zu befestigen.

Lasten müssen mit Führungsseilen verbunden sein und während des Hubs an diesen von entsprechend unterwiesenen Personen gesichert werden.

Der Kranführer darf nur die Signale des festgelegten Einweisers befolgen, wenn sie eindeutig sind und keine Gefahr bedeuten, beziehungsweise wenn die geltenden Vorschriften eingehalten sind. Die Kommunikation zwischen Einweiser und Kranführer muss zu jeder Zeit gewährleistet sein (Sichtkontakt, Funkverbindung und so weiter). Im Fall von Kommunikationsstörungen, ist der Hub sofort abzubrechen und jede Kranbewegung einzustellen, bis die Kommunikation wiederhergestellt ist.

Das Mitfahren auf und das Verweilen unter schwebenden Lasten ist verboten.

Beim Heben von Lasten mit mehr als 2 t Eigengewicht ohne eindeutig festgelegte Anschlagpunkte sowie generell bei Lasten mit mehr als 10 t Eigengewicht, ist ein gesonderter Erlaubnisschein erforderlich. In diesem sind, im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung, unter Angabe der Last und Belastungsdaten die zu verwendenden Anschlagmittel und Hebezeuge sowie eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen festzulegen.

11.10. Montage/Demontage/Abbruch

Für die Durchführung von Montage, Demontage und Abbrucharbeiten ist eine gesonderte Arbeitsfreigabe erforderlich. In dieser sind die entsprechend der Gefährdungsbeurteilung erforderlichen und mit dem Fremdfirmenkoordinator Sekurit abgestimmten Sicherheitsmaßnahmen (zum Beispiel Reihenfolge der Arbeitsschritte, Abstützung) sowie die zum Einsatz kommenden Maschinen, Geräte und Werkzeuge festzulegen.

Müssen dabei Arbeiten mit Asbest oder asbesthaltigen Materialien durchgeführt werden, bedarf es der ausdrücklichen Genehmigung durch Saint-Gobain Sekurit unter Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften.

11.11. Erdarbeiten

Das Ausheben von und Arbeiten in Gräben und Baugruben ist nur mit einer gesonderten Arbeitsfreigabe gestattet. In dieser sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen (zum Beispiel Böschungen/Verbau bei mehr als 1.25 m Tiefe, Sicherheitsabstände vom Rand) festzulegen.

Für den Zugang zu Gräben und Baugruben sind geeignete, befestigte und standfeste Einstiege (beispielsweise Treppen, Leitern oder Rampen) zu schaffen.

Je nach Verlauf und Länge von Gräben sind, in Abstimmung mit dem Fremdfirmenkoordinator Sekurit, im Bereich von Türen und Toren sowie allgemein in regelmäßigen Abständen, ausreichend tragfähige und mit Absturzsicherungen versehene Übergänge zu schaffen.

11.12. Tätigkeiten mit elektrischen Betriebsmitteln

Elektrische Betriebsmittel dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie regelmäßig nach DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ geprüft sind. Der Prüfstatus ist durch eine entsprechende Kennzeichnung an den Betriebsmitteln sichtbar zu machen.

Das Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen oder in der Nähe von unter Spannung stehenden, ungeschützten Teilen ist verboten (zulässige Abweichungen nur gem. DGUV Vorschrift 3). Sind Arbeiten an oder in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen (auch Kabelanlagen) durchzuführen, so muss zuvor in jedem Falle der Auftragsverantwortliche des Auftraggebers informiert werden. Die Stromabschaltung und -einschaltung bzw. Montage und Demontage der Schutzrichtungen dürfen nur von Fachkräften des Auftraggebers vorgenommen werden bzw. müssen mit diesen abgestimmt werden. Eigenmächtige Handlungen an elektrischen und allen anderen Versorgungsleitungen und -einrichtungen sind verboten. Bei allen Arbeiten an bzw. mit elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln sind die 5 Sicherheitsregeln der Berufsgenossenschaft zu beachten. Kabel für die Baustromversorgung müssen so verlegt werden, dass sie gegen mechanische Beschädigung geschützt sind (z.B. durch belastungsfähige und gegen Verrutschen gesicherte Kabelbrücken, durch Unterflur- oder Hochverlegung). Baustromverteiler müssen mit einem Fehlerstrom-Schutzschalter ausgerüstet und geerdet sein.

12. Verhalten bei Unfällen / Erste Hilfe / Beinaheunfälle

12.1. Verhalten bei Unfällen

Jeder Notfall, jede Verletzung, jeder Brand sowie Sachschäden sind sofort dem Auftragsverantwortlichen zu melden!

Sicherheits-/Rettungs-/Feuerlöscheinrichtungen sowie Flucht- und Rettungswege sind zu jeder Zeit freizuhalten.

Eigenschutz hat immer Vorrang!

Wichtige Rufnummern:

Werkschutz / Sanitäter:

Herzogenrath: 2222

Stolberg: 333

Würselen: 0-112

Berlin: 0-112

Schwaikheim: 0-112

Feuerwehr/Rettungsleitstelle: 0- 112

Beim Absetzen eines Notrufs sind folgende Angaben zu machen:

- Wo ist es passiert?
- Was ist passiert?
- Wie viele Verletzte?
- Wer meldet?
- Warten auf Rückfragen!

12.2. Erste Hilfe

Verletzten, wenn möglich aus dem Gefahrenbereich retten.

Bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes Erste- Hilfe leisten, zusätzlich den Betriebsanitäter oder Erst-Helfer informieren!

Verletzentransport nur durch den Rettungsdienst.

12.3. Beinaheunfälle und unsicherer Situationen

Alle Unfälle, Beinaheunfälle und unsicheren Situationen -egal ob Personen-, Sach- oder Umweltschäden – sind ungeachtet der Schwere des Schadens unverzüglich dem Fremdfirmenkoordinator Sekurit zu melden.

13. Brandschutz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, geeignete Vorbeugemaßnahmen zur Verhütung von Bränden und zum Explosionsschutz zu ergreifen.

Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter müssen sich vor Aufnahme der Tätigkeiten über die Brandschutzeinrichtungen, Fluchtwege und Notausgänge im jeweiligen Arbeitsbereich informieren.

Feuerlöscheinrichtungen, Fluchtwege und Notausgänge müssen überall und zu jeder Zeit zugänglich bleiben.

Rauchverbote und das Verbot von Zündquellen sind zu beachten.

Die Bildung explosionsfähiger Atmosphäre ist zu vermeiden. Der Auftragnehmer hat vor Arbeitsaufnahme zu prüfen, ob der explosionsgefährdete Stoff durch einen weniger gefährlichen Stoff substituiert werden kann.

Der Arbeitsbereich ist immer ausreichend zu lüften, ggf. geeignete (exgeschützte) künstliche Belüftungsanlagen einsetzen.

In Ex-Bereichen ist elektrostatische Aufladung unter allen Umständen zu vermeiden. Es sind nur explosionsgeschützte Arbeitsmittel zu verwenden. Zündquellen jeder Art sind aus dem Arbeitsbereich fernzuhalten.

Leicht entzündliche und brennbare Abfälle sind in nicht brennbaren Behälter aufzubewahren und vom Werkgelände nach Beendigung der Tätigkeit zu entfernen.

Im Brandfall ist den folgenden Verhaltensregeln folge zu leisten.

13.1. Verhalten im Brandfall

Brände mit den vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen bekämpfen (ggf. Betriebsanweisung beachten).

Feuerwehr/Rettungsdienst wird durch Sekurit vor Ort einweisen.

Nach einem Brand darf die Brandstelle nicht verändert werden bis der Fremdfirmenkoordinator Sekurit den Arbeitsbereich freigibt.

Aktivierte Feuerlöscheinrichtungen sind zu melden, genutzte Feuerlöscher dürfen nicht zurück gegangen werden.

13.2. Verhalten im Alarmfall

Beachten Sie Alarmsignale (akustische Warneinrichtungen)

Arbeitsmaschinen und –geräte abschalten und in einen sicheren Zustand bringen, Verkehrswege freihalten.

Arbeit sofort einstellen.

Rauchen – auch in den sonst genehmigten Bereichen - einstellen und Glut löschen.

Verlassen Sie den Gefahrenbereich quer zur Windrichtung.

Suchen Sie den Ihnen bekannten Sammelplätze unter Beachtung der Wind- und Umgebungsverhältnisse auf und melden Sie sich bei Ihrem Fremdfirmenkoordinator Sekurit.

Rettungsmaßnahmen und Löscharbeiten dürfen nicht behindert werden.

Den Anweisungen der Notfall- Einsatzleitung ist Folge zu leisten.

Die Arbeiten dürfen erst nach Anweisung des Fremdfirmenkoordinator Sekurit wiederaufgenommen werden.

14. Umweltschutz

Über Arbeiten, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, ist der Auftraggeber zu informieren. Zur Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen (z.B. Luft, Lärm, Wasser, Energie, Boden) sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Unvorherge-

sehene Ereignisse mit Auswirkungen für die Umwelt sind dem Auftraggeber unverzüglich zu melden.

14.1. Abfall

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten, Abfälle zu vermeiden. Abfälle leicht entzündlicher Stoffe, wie Papier, Verpackungsmaterial, Putztücher und so weiter müssen regelmäßig, mindestens jedoch täglich, entfernt und ordnungsgemäß entsorgt werden. Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen.

Kleine Mengen an Abfällen können nach Rücksprache mit dem Fremdfirmenkoordinator Sekurit über die entsprechend gekennzeichneten Behälter entsorgt werden. Die Entsorgung größerer Mengen hat der Auftragnehmer selbst zu organisieren. Dabei sind die gesetzlichen Vorgaben für entsorgungspflichtige Abfälle einzuhalten. Verbrennen von Abfällen ist verboten. Die Verschiedenen Abfallarten sind getrennt zu lagern. Aus Holzteilen (zum Beispiel Verschalungen) sind Eisenteile zu entfernen. Alle Abfälle sind entsprechend den anfallenden Mengen fortlaufend, spätestens jedoch unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten zu beseitigen.

Saint-Gobain Sekurit behält sich vor, eine Sammelstelle für Abfälle vorzuhalten. Die Einleitung von flüssigen Stoffen in das Erdreich ist verboten. Abwässer aus Reinigungsvorgängen sind aufzufangen und vom Auftragnehmer zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlung behält sich Saint-Gobain Sekurit entsprechende Maßnahmen vor.

14.2. Emissionen

Treten bei den Arbeiten besonders starke, unvermeidbare Lärmbelastigungen (> 85 dB(A)) auf oder sind Tätigkeiten in gekennzeichneten Lärmbereichen erforderlich, müssen vom Auftragnehmer entsprechende Maßnahmen (technischer Schutz, geeignete Arbeitszeit sowie Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen) festgelegt werden. Das gilt insbesondere auch dann, wenn durch lärmintensive Arbeiten Beschäftigte anderer Gewerke auf dem Werksgelände gefährdet werden können.

14.3. Gewässerschutz

Wassergefährdende Flüssigkeiten dürfen nicht in das Erdreich eindringen oder in das Abwassersystem eingeleitet werden. Das Einbringen von Stoffen in die Kanalisation (über Waschbecken, Bodenabläufe, etc.) ist grundsätzlich verboten!

Beim Abstellen und vor dem Abtransport sind demontierte Einrichtungen, Anlagen- und Anlagenteile innen und außen frei von wassergefährdenden Stoffen, insbesondere öl- und fettfrei zu machen bzw. Maßnahmen gegen Austritt derartiger Stoffe wie Auffangwannen, Regenschutz (unter Dach oder Abdeckungen / Planen) und dgl. vorzunehmen

Bei Arbeiten an Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen und bei der Verwendung von wassergefährdenden Stoffen ist immer Vorsicht geboten. Der Schutz des Bodens, des Grundwassers und der Kanalisationssysteme ist durch entsprechende Vorsorgemaßnahmen sicherzustellen (z.B. Auffangwannen, Regenschutz, Abdeckungen etc.).

Bei Arbeiten an, oder in der Nähe der Regenwasserkanalisation sind zur Vorbeugung geeignete Abdichtungseinrichtungen (z.B. Magnetdichtmatten, Dichtkissen etc.) zu verwenden. Der Einzugsbereich des jeweiligen Kanalisationssystems, insbesondere der Regenwasserkanalisation ist "besenrein" zu halten.

Arbeiten an WHG-Anlagen dürfen nur von dafür zugelassenen Fachfirmen (Fachbetriebsanerkennung) durchgeführt werden. Arbeiten an Kanalisationsanlagen müssen vorab zwecks Antrag auf Genehmigung mit dem zuständigen Fremdfirmenkoordinator abgesprochen werden.

14.4. Energieeffizienz

Sämtliche Arbeiten sind so energieeffizient wie möglich durchzuführen. Energieverschwendungen sind zu jeder Zeit zu verhindern. Saint-Gobain Sekurit bewertet die Arbeiten der Fremdfirmen auch nach diesem Gesichtspunkt.

15. Datenschutz

15.1. Fotografieren und Filmen

Auf dem gesamten Betriebsgelände ist das Fotografieren und Filmen nicht gestattet.

Sondergenehmigungen sind bei den Standortverantwortlichen über den Fremdfirmenkoordinator Sekurit einzuholen.

15.2. Geheimhaltung

Das Anfertigen von Aufzeichnungen über Betriebseinrichtungen und Arbeitsweisen ist nicht gestattet. Das schließt das Fotografierverbot ein. Darüber hinaus sind die Mitarbeiter der Vertragsfirma verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Arbeiten über vorgenannte Dinge Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren. Die Geheimhaltungsverpflichtung für Besucher ist zwingend zu berücksichtigen, verantwortlich hierfür ist der Einkauf bei der Auftragsvergabe und der jeweiligen Fremdfirmenkoordinator Sekurit vor Aufnahme der Tätigkeiten der Fremdfirmen.

16. Bewertung

Auf dem Abnahmeprotokoll sind u.a. gegenseitige Sicherheits- und Umweltbeurteilungen des Auftragnehmers und des Auftraggebers durch die jeweils andere Seite durchzuführen.

Eine schriftliche Bestätigung der erbrachten Leistung erfolgt nach gemeinsamer Abnahme vor Ort.

17. Haftung / Verstöße und Konsequenzen

17.1. Haftung

Jeder Auftragnehmer hat sich und seine Mitarbeiter in ausreichender Höhe zu versichern sowie für ausreichenden Versicherungsschutz der von ihm in Abstimmung mit Saint-Gobain Sekurit beauftragten Subunternehmen Sorge zu tragen. Dies gilt insbesondere für die Deckung von Haftpflichtschäden. Dieser Versicherungsschutz ist Saint-Gobain Sekurit auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Versicherungsscheine nachzuweisen. Erfordern bestimmte Arbeiten einen zusätzlichen Versicherungsschutz, ist dieser vor Aufnahme der Arbeiten mit dem Fremdfirmenkoordinator Sekurit abzustimmen und durch Vorlage des Versicherungsscheins nachzuweisen.

Für alle Nachteile, die Saint-Gobain Sekurit durch Nichtbeachtung dieser Fremdfirmenrichtlinie entstehen, haftet der Auftragnehmer. Die durch Saint-Gobain Sekurit beauftragten Fremdfirmen bleiben insbesondere für die Einhaltung des Terminplans verantwortlich. Beim Einsatz von Subunternehmen sind die von Saint-Gobain Sekurit beauftragten Fremdfirmen dafür verantwortlich die Einhaltung der Vorgaben sicherzustellen.

Der Auftragnehmer ist für den Schutz aller von den Vertragsarbeiten betroffenen Gebäude, Anlagen, Installationen sowie Ausrüstungs- und Einrichtungsgegenständen verantwortlich.

Nach Abschluss der Arbeiten ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Schäden sind umgehend anzuzeigen und auf Kosten des Auftragnehmers zu reparieren. Bei Nichterfüllung trotz Aufforderung durch Saint-Gobain Sekurit, ist Saint-Gobain Sekurit berechtigt, den Schaden auf Kosten des Auftragnehmers beheben zu lassen.

Der Auftragnehmer hat selbst für die Sicherheit und den Schutz (zum Beispiel vor Witterungseinflüssen, Diebstahl und Verlust) seiner und der ihm überlassenen Arbeiten, Anlagen und Materialien (inklusive Werkzeuge, Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände) zu sorgen. Saint-Gobain Sekurit übernimmt keine Haftung.

17.2. Konsequenzen / Verstöße

Verstöße gegen diese Fremdfirmenrichtlinie, Arbeitsschutzvorschriften oder Anweisungen von Saint-Gobain Sekurit werden entsprechend des folgenden Eskalationsmodells geahndet:

Stufe I mündliche Verwarnung an den Fremdfirmenkoordinator des Auftragnehmers (wird schriftlich dokumentiert)

Stufe II formelle, schriftliche Verwarnung an den Fremdfirmenkoordinator des Auftragnehmers

Stufe III Gespräch mit der Geschäftsführung des Auftragnehmers oder deren Vertretung, mit schriftlicher Dokumentation der vereinbarten Maßnahmen und der Konsequenzen bei Nichtbeachtung

Stufe IV Kündigung aus wichtigem Grund

Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz behält sich Saint-Gobain Sekurit das Überspringen oder Auslassen aller oder einzelner der Stufen I bis III des Eskalationsmodells vor. Unabhängig davon wird Saint-Gobain Sekurit eine Unterbrechung der Arbeiten anordnen, wenn dies zur Abwendung einer unmittelbar bestehenden Gefahr („Gefahr im Verzug“) erforderlich ist.

Eine erneute Aufnahme der Arbeiten darf erst erfolgen, wenn wieder sichere Arbeitsbedingungen hergestellt sind.

Weiterhin behält sich Saint-Gobain Sekurit vor einzelne Mitarbeiter des Auftragnehmers oder den Auftragnehmer vorübergehend oder dauerhaft vom Betriebsgelände zu verweisen (zum Beispiel beim erstmaligen oder wiederholten Antreffen ohne PSA, bei der Missachtung von Weisungen oder der Weigerung diese zu beachten, bei grob undiszipliniertem und gefährdendem Verhalten (grober Unfug)).

Jedes unbefugte Demontieren von Materialien wird als Sachbeschädigung und jedes unerlaubte Entfernen von Bauteilen, Baumaterialien und Werkzeugen als Diebstahl gewertet und angezeigt.

Verstöße von Subunternehmen werden den durch Saint-Gobain Sekurit beauftragten Fremdfirmen angerechnet.

Werden Subunternehmen eingesetzt, die nicht durch Saint-Gobain Sekurit schriftlich bestätigt wurden, kann Saint-Gobain Sekurit die Fortführung der Arbeiten untersagen.

Verletzungen von Sicherheitsbestimmungen werden im weltweiten Lieferantenbewertungssystem von Saint-Gobain Sekurit dokumentiert und können bei der Vergabe weiterer Aufträge zu einer Schlechterstellung oder zum Ausschluss des Auftragnehmers führen.

18. Schlussbestimmung

Die geforderten Unterlagen sind vom Auftragnehmer auszufüllen und vor Arbeitsbeginn dem Fremdfirmenkoordinator Sekurit zuzusenden.

18.1. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Sicherheitsbestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Sicherheitsbestimmungen im Übrigen nicht berührt, § 139 BGB findet keine Anwendung. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung der sicheren Arbeitsausführung möglichst nahekommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Sicherheitsbestimmungen als lückenhaft erweist.

19. Einwilligung und Bestätigung dieser Hausordnungsvereinbarungen

.....
Firma
(leserlich und in Druckbuchstaben)

.....
Name
(leserlich und in Druckbuchstaben)

.....
Unterschrift

.....
Datum

.....
Stempel

.....
Zugehörige Berufsgenossenschaft

.....
Mitgliedsnummer der Berufsgenossenschaft